

Leitfaden

für Verfahren vor dem Familiengericht Würzburg, die den Aufenthalt (Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder das Umgangsrecht des Kindes betreffen

Trennung und Scheidung sind für alle Familienmitglieder, insbesondere für Kinder, ein einschneidendes Ereignis. Deshalb werden Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht nach diesem Leitfaden bearbeitet. Dies gilt auch, wenn ein solches Verfahren in den Scheidungsverbund aufgenommen wurde.

Die Stadt- und Kreisjugendämter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige und das Familiengericht wollen die Eltern dabei unterstützen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder eigenständig und in eigener Verantwortung möglichst schnell eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden. Es wird von Eltern in dieser Situation erwartet, die damit verbundenen Belastungen für ihre Kinder so gering wie möglich zu halten.

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet unter Mitwirkung des Familiengerichts Würzburg, der Würzburger Anwaltschaft, der Jugendämter der Stadt und des Landkreises Würzburg, der Beratungsstellen, der berufsmäßigen Verfahrensbeistände und der Sachverständigen in Würzburg.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1.

Der Antrag an das Familiengericht soll im Wesentlichen die eigene Position sachlich darstellen und den Grund für die begehrte Entscheidung kurz umreißen. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben ebenso wie lange Schilderungen von „Missständen“. Im Antrag werden, soweit bekannt, die Kontaktdaten aller Beteiligten bekannt gegeben. Sollte ein Dolmetscher benötigt werden, wird angegeben, für welche Sprache.

2.

Auf den Antrag kann, muss aber nicht, vor dem ersten Gerichtstermin erwidert werden, indem kurz zusammengefasst die vom Antrag abweichende Position sachlich dargestellt wird. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte mündlich darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind bis dahin hinderlich und sollen unterbleiben, Rechtsnachteile entstehen hierdurch nicht.

3.

Der Gerichtstermin findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrags statt. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Der Termin ist von allen Beteiligten mit höchster Priorität zu behandeln.

4.

Bestellt das Gericht für das Kind einen Verfahrensbeistand, nimmt dieser/diese unverzüglich über die Eltern Kontakt mit dem Kind auf, um dessen Interessen in das Verfahren einzubringen. Der/die zuständige Vertreter/in des Jugendamtes nimmt ebenfalls mit den Eltern Kontakt auf. Verfahrensbeistand und Jugendamt berichten im Gerichtstermin über den Sachstand.

5.

Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll erstellt. Zur Festigung der Vereinbarung und Elternverantwortung kann auf die Hilfe der Beratungsstellen verwiesen werden.

6.

Ist der Einigungsversuch im ersten Gerichtstermin fehlgeschlagen, so wirkt das Gericht in der Regel auf die Inanspruchnahme einer Beratung bei den Beratungsstellen der gerichtsnahen Beratung hin. Die Eltern verpflichten sich, an der Beratung teilzunehmen und setzen sich für einen kurzfristigen Beratungsbeginn ein. Die Fachkräfte der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern teilen dem Familiengericht die erzielten Ergebnisse der Beratung mit.

7.

Während des Beratungsprozesses herrscht Friedenspflicht, d.h. keiner der Beteiligten stellt Anträge (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) gegenüber dem Familiengericht, die den Gegenstand des Beratungsprozesses betreffen.

8.

Kommt es zu einer Einigung, wird diese in der Regel vom Familiengericht protokolliert, im schriftlichen Verfahren oder in einem weiteren Gerichtstermin.

9.

Konnten die Eltern auch in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, wird das gerichtliche Verfahren fortgesetzt.